

AUGE/UG	<i>Falsche Beratung bei Finanzdienstleistungen</i>
20	
Annahme	Ausschuss Konsumentenschutz und Konsumentenpolitik

Die Rechtsprechung bei falscher Anlageberatung hat sich abgelaufenen Kalenderjahr sukzessive weiterentwickelt; grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Schädigers und dem Eintritt des Schadens erlangt. Eine Ausdehnung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre ist aus Anlegersicht weiterhin wünschenswert. Die Forderung nach einer Umkehrung der Beweislast wird unterstützt. Gleichfalls die Forderung einer Verlängerung einer Verjährungsfrist auf 10 Jahre.